

MITTEILUNGEN

DER GEMEINDE

GITSCHTAL

Zugestellt durch Post.at



Weißbriach, 12.02.2009

I N H A L T

Informationen zur Landtagswahl, Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl.....	Seite 1
Prophylaktische Zeckenschutzimpfung	Seite 5
Abbrennen von Wiesen gesetzlich verboten – Information der Arge Naturschutz.....	Seite 6
Schutzimpfung gegen Rauschbrand	Seite 7

Informationen zur Landtagswahl, Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl am Sonntag, 01.03.2009

Wer ist wahlberechtigt

Bei der **Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl** sind alle **österreichischen Staatsbürger und alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union**, die am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und in der Gemeinde den Hauptwohnsitz haben. Auslandsösterreicher/innen können an der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl nicht teilnehmen.

Bei der **Landtagswahl** sind alle **österreichischen Staatsbürger wahlberechtigt, die am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben**, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und in Kärnten den Hauptwohnsitz haben. Auslandsösterreicher/innen und EU-Bürger/innen können an der Landtagswahl nicht teilnehmen.

Wahlkarten

Die Ausstellung der Wahlkarte für die Landtagswahl und die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen ist bei der Gemeinde, bei der der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis eingetragen ist, bis spätestens **am 4. Tag vor dem Wahltag schriftlich (Mittwoch, 25. Februar 2009)** oder bis spätestens **3. Tag vor dem Wahltag (Donnerstag, 26.02.2009)** 12.00 Uhr, mündlich zu beantragen. Ebenfalls bis zum letztgenannten Zeitpunkt kann ein schriftlicher Antrag gestellt werden, wenn eine persönliche Übergabe der Wahlkarte an eine vom Antragsteller bevollmächtigte Person möglich ist.

Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten oder weitere amtliche Stimmzettel dürfen nicht mehr ausgefolgt werden.

Briefwahl:

Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl:

Mit der letzten Wahlrechtsnovelle wurde die **Briefwahl für die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl 2009 neu eingeführt**. Die Briefwahl **kommt insbesondere für Wähler/innen in Frage, die sich am Wahltag nicht am Ort ihrer Eintragung im Wählerverzeichnis aufhalten**. Die Briefwahl ist aber auch durch Wähler/innen möglich, die sich am Wahltag in einem Krankenhaus aufhalten oder auf Grund von Bettlägerigkeit nicht das für sie vorgesehene Wahllokal am Wahltag aufsuchen

können. Um von der Briefwahl Gebrauch machen zu können, benötigt der jeweilige Wahlberechtigte eine Wahlkarte.

Der Inhaber einer Wahlkarte hat zum Zwecke der Briefwahl die beiden ausgefüllten Stimmzettel (Gemeinderatswahl und Bürgermeisterwahl) in das der Wahlkarte (gelb) beigelegte Wahlkuvert zu legen, das Wahlkuvert in die Wahlkarte zu legen und diese zu verschließen,

- ❖ durch **Unterschrift unter Angabe von Ort und Zeitpunkt eidesstattlich zu erklären, dass er die amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt hat und**
- ❖ die gelbe Wahlkarte der Gemeinde Gitschtal so zu übermitteln, dass diese dort bis zum Wahltag (Sonntag, 01. März 2009, spätestens 14.00 Uhr) einlangt. Es besteht die Möglichkeit, die Wahlkarte in den beim Gemeindeamt angebrachten Briefkasten bis Sonntag, den 01.03.2009 (spätestens 14.00 Uhr) einzuwerfen.

Die Stimmabgabe mittels Briefwahl ist nichtig, wenn:

- ❖ die **eidesstattliche Erklärung auf der Wahlkarte nicht oder nachweislich nicht vom Wahlberechtigten abgegeben wurde,**
- ❖ **bei der eidesstattlichen Erklärung das Datum, im Falle der Stimmabgabe am Wahltag auch die Uhrzeit, fehlt,**
- ❖ die Wahlkarte **verspätet** bei der Gemeinde Gitschtal einlangt – also nach dem **01. März 2009 – 14.00 Uhr**

Landtagswahl:

Der Wahlkartenwähler übersendet an die oder überbringt der **Bezirkswahlbehörde** die ausgefüllte und verschlossene weiße Wahlkarte (bis spätestens am 8. Tag nach der Wahl, 14.00 Uhr).

Der Wahlkartenwähler macht trotz der Briefwahlmöglichkeit von seinem Wahlrecht am Wahltag in einem Wahlkartenlokal einer Kärntner Gemeinde Gebrauch.

Die Stimmabgabe mittels Briefwahl ist nichtig, wenn:

- ❖ die **eidesstattliche Erklärung auf der Wahlkarte nicht oder nachweislich nicht vom Wahlberechtigten abgegeben wurde,**
- ❖ bei der eidesstattlichen Erklärung das Datum, im Falle der Stimmabgabe am Wahltag auch die Uhrzeit, fehlt,
- ❖ die eidesstattliche Erklärung nach Schließen des letzten Wahllokales am Wahltag abgegeben wurde,
- ❖ die Wahlkarte nicht im Postwege übermittelt oder unmittelbar am Sitz der Bezirkswahlbehörde abgegeben wurde oder

- ❖ die Wahlkarte nicht spätestens am achten Tag nach dem Wahltag (also am 09. März 2009) bis 14.00 Uhr bei der **zuständigen Bezirkswahlbehörde eingelangt ist.**

Ausübung der Wahl vor einer fliegenden Wahlkommission:

Wahlberechtigte, die infolge Bettlägrigkeit, aus Alters-, Krankheits- oder sonstigen Gründen unfähig sind, ihr Wahlrecht in einem Wahllokal auszuüben, können bei der Gemeinde, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, beantragen, dass sie ihr **Wahlrecht vor einer fliegenden Wahlkommission** in ihrer Wohnung oder an einem sonstigen Aufenthaltsort ausüben können, sofern sich diese(r) im jeweiligen Gemeindegebiet befinden. Der Antrag ist **spätestens am vierten Tag vor dem Wahltag, das ist spätestens am 25. Feber 2009**, bei der zuständigen Gemeinde zu stellen (dasselbe gilt auch für eine allenfalls erforderliche Stichwahl).

Vorgezogene Stimmabgabe:

Um **allen Wähler/innen** eine zusätzliche Gelegenheit zur Stimmabgabe zu ermöglichen, besteht für Wähler, welche im Wählerverzeichnis der Gemeinde (in beiden Wahlsprengeln) eingetragen sind, am **Freitag, den 20. Feber 2009**, in der **Zeit von 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr im Kultursaal** (Gemeindezentrum) in **Weißbriach** die Möglichkeit der vorgezogenen Stimmabgabe. Wähler/innen, die von der Möglichkeit der vorgezogenen Stimmabgabe Gebrauch machen, haben ihr Wahlrecht damit ausgeübt und können am Wahltag in ihrem (örtlichen) Wahllokal ihr Stimmrecht nicht mehr ausüben.

Wahlkartenwähler können im Rahmen der vorgezogenen Stimmabgabe ihr Wahlrecht **nicht** ausüben.

Wie wird gewählt

Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Ausnahmen gibt es nur für Blinde, schwer sehbehinderte und gebrechliche Wähler. Solche Personen dürfen sich von einer Geleitperson, die sie sich selbst auswählen können, führen und bei der Wahlhandlung helfen lassen. Wählen dürfen nur Personen, die im abgeschlossenen Wählerverzeichnis eingetragen sind.

Am Wahltag (bzw. am vorgezogenen Wahltag) werden für die **Landtagswahl** jeden Wahlberechtigten ein **weißer Stimmzettel** **und ein weißes Wahlkuvert** ausgegeben.

Für die **Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl** werden an jeden Wahlberechtigten (auch EU-Wähler) **zwei gelbe Stimmzettel mit einem gelben Wahlkuvert übergeben**. Ein Stimmzettel (dunkelgelb) gilt für die Wahl des Gemeinderates und ein Stimmzettel (hellgelb) für die Wahl des **Bürgermeisters (Direktwahl)**.

EU-Bürger (HWS i.d. Gde.) dürfen nur bei der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl wählen.

Wahl des Gemeinderates (Stimmzettel dunkelgelb)

Für eine gültige Stimme ist das Ankreuzen einer der am Stimmzettel angeführten wahlwerbenden Parteien in dem dafür vorgesehenen Feld erforderlich. Darüber hinaus können bei der gewählten Partei noch Vorzugsstimmen für einzelne Kandidaten vergeben werden.

Unterstützung eines Bewerbers durch den Wähler (gilt für Landtags- und Gemeinderatswahl)

Zur Unterstützung eines Bewerbers kann der Wähler in den auf dem amtlichen Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates hierfür vorgesehenen Raum die Namen von **höchstens drei Bewerbern der von ihm gewählten Parteiliste eintragen**. Die Eintragung ist gültig, wenn aus ihr eindeutig hervorgeht, welchen Bewerber der gewählten Parteiliste der Wähler bezeichnen wollte. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Eintragung **mindestens den Familiennamen des Bewerbers** oder bei Bewerbern derselben Parteiliste mit gleichen Namen ein entsprechendes Unterscheidungsmerkmal (z.B. Angabe der Reihungsziffern in der Parteiliste, des Vornamens, Geburtsjahres, Berufes oder der Adresse) enthält. Um eine gültige Unterstützung und damit einen Wahlpunkt für den Bewerber zu erwirken, **muss die Eintragung in dem dafür vorgesehenen Raum erfolgen**. Der Bewerber muss auch auf der **vom Wähler gewählten Parteiliste** aufscheinen und in der der Partei entsprechenden Zeile eingetragen sein.

Die Kandidatenliste für die Gemeinderatswahl finden Sie an der Amtstafel am Gemeindeamt. (Die Kandidatenlisten für die Landtagswahl und Gemeinderatswahl befinden sich auch in der Wahlzelle)

Direktwahl des Bürgermeisters (Stimmzettel hellgelb)

Für eine gültige Stimme ist das Ankreuzen eines der am Stimmzettel angeführten Bürgermeisterkandidaten in dem dafür vorgesehenen Feld erforderlich.

Stichwahl des Bürgermeisters

Hat bei der Bürgermeisterwahl am 01. März 2009 kein Wahlwerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, so findet am Sonntag, den 15. März 2009 ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden stimmenstärksten Kandidaten des ersten Wahlganges statt.

Wo kann gewählt werden

Für den Bereich der Gemeinde Gitschtal werden für den Wahltag am Sonntag, den 01. März 2009 folgende Wahllokale eingerichtet:

Wahlsprenzel:	Wahllokal	Wahlzeit
Wspr. 01 (Weißbriach) (Weißbriach, Regitt, Leditz, Golz und Langwiesen)	Kultursaal (9622 Weißbriach 202)	07.00 Uhr – 14.00 Uhr
Wspr. 02 (St. Lorenzen/G.) (St. Lorenzen/G., Jadersdorf, Lassendorf, Brunn und Wulzentrachten)	VS St. Lorenzen/G. (St. Lorenzen/G. 93.)	07.00 Uhr – 14.00 Uhr

(Im Falle einer eventuellen Stichwahl des Bürgermeisters am 15.03.2009 wären die beiden Wahllokale jeweils von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr geöffnet.)

Prophylaktische Zeckenschutzimpfung

Ab sofort bis 31. Juli 2009 werden im **Gesundheitsamt der Bezirkshauptmannschaft Hermagor** an den Amtstagen

(jeden Dienstag in der Zeit von 07.30 Uhr bis 11.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr) Zeckenschutzimpfungen durchgeführt.

Weitere Möglichkeiten: 09.03.2009, 11.03.2009, 12.03.2009, 13.03. und 14.03.2009 laut Impfplan im gesamten Bezirk

Die diesjährige Impfkation wird denjenigen Personen angeboten, die bisher noch nie geimpft wurden bzw. die erste oder zweite Teilimpfung erhalten haben, sowie allen jenen Personen, bei denen die dritte Teilimpfung drei Jahre oder länger zurückliegt. Die Impfung wird allen Personen ab dem vollendeten ersten Lebensjahr empfohlen. Zur Erreichung des vollen Impfschutzes ist die Verabreichung von drei Teilimpfungen (die 2. Teilimpfung etwa einen Monat nach der 1. Teilimpfung sowie die dritte Teilimpfung 5 – 12 Monate nach der 2. Teilimpfung) erforderlich. Danach ist ein Impfschutz für drei Jahre gewährleistet. Nach diesen drei Jahren ist eine Auffrischungsimpfung notwendig.

Danach kann bei immunkompetenten (ohne Beeinträchtigung des Immunsystems) Personen bis 60 Jahren das Impfintervall auf 5 Jahre verlängert werden. Bei Personen älter als 60 Jahre muss wieder im Abstand von 3 Jahren eine Auffrischungsimpfung erfolgen.

IMPFPLAN

**1., 2. bzw. 3. Teilimpfung sowie Auffrischungsimpfung
Freitag, den 13. März 2009**

08.00 Uhr

VS Weißbriach

08.30 Uhr

VS St. Lorenzen/G.

Außerdem wird jeden Dienstag (Amtstag) zwischen 07.30 – 11.30 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr im Gesundheitsamt der Bezirkshauptmannschaft Hermagor die Impfung durchgeführt.

IMPFKARTEN MITBRINGEN

Personen mit fieberhaftem Infekt können nicht geimpft werden.

Kosten für Versicherte der GKK:

Erwachsener: EUR 16,30 / Teilimpfung
Kind: EUR 14,30 / Teilimpfung

Der Impfling hat keinen Refundierungsantrag mehr über die GKK-Versicherung zu stellen. Die Refundierung wird direkt zwischen dem Land Kärnten und der vorgenannten Versicherungsanstalt abgewickelt.

Kosten für alle anderen Versicherten:

Erwachsener: EUR 20,00 / Teilimpfung
Kind: EUR 18,00 / Teilimpfung

Diese Impfungen haben den Refundierungsantrag an die zuständige Versicherungsanstalt zu stellen.

Von dieser Impfaktion unberührt bleiben die Impfungen durch die frei praktizierenden Ärzte. Diesbezüglich sind nähere Auskünfte bei den niedergelassenen Ärzten zu erhalten.

Abbrennen von Wiesen gesetzlich verboten Information der Arge Naturschutz



Der Frühling naht und nicht nur der Aufenthalt im Freien wird häufiger, sondern auch der Wunsch Gärten, Böschungen und Wiesenflächen „in Ordnung“ zu bringen.

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie auf eine seit vielen Jahren verbotene

„Pflegemaßnahme“ aufmerksam machen: das Abbrennen der Bodendecke auf Wiesen- oder Hangflächen.

Das Abbrennen der Pflanzendecke ist gesetzlich verboten. Laut §4 der Kärntner Tierartenschutzverordnung ist das Abbrennen der Bodenvegetation und der Bodendecke im gesamten Landesgebiet in der Zeit vom **15. Februar bis 15. September** eines jeden Jahres verboten, in den Nationalparks und in der Alpinregion gilt es ganzjährig.

Das Verbrennen ist aber auch außerhalb dieser Zeiten durch andere gesetzliche Bestimmungen wie das Luftreinhaltegesetz, die Feuerpolizeiverordnung oder das Forstgesetz verboten.

Viele kleine Naturräume erscheinen auf den ersten Blick nutzlos. Bei genauerer Betrachtung erkennt man aber den großen ökologischen Wert von Ackerrainen, Böschungen oder verwachsenen Hängen für die dort lebende Tier- und Pflanzenwelt. Wer diese Bodendecke bzw. den Pflanzenwuchs abbrennt, zerstört die sensibel aufeinander abgestimmten Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren und schädigt den Naturhaushalt nachhaltig. Nicht alle Tiere können schnell genug vor dem Feuer in Höhlungen, Löcher oder unter Steine flüchten – vor allem viele Kleintiere werden getötet.

Neben der Vernichtung von wichtigen Lebensräumen für eine Fülle verschiedenster Kleinlebewesen kommt es zu einer unnötigen Geruchsbelästigung sowie zu einer Vermehrung des Treibhauseffektes und einer erhöhten Brandgefahr für das Umland. Ganz abgesehen davon sind mit dem Abbrennen stets auch erhebliche Unfallgefahren verbunden.

Das flächenhafte Abbrennen zerstört die nährstoffreiche Humusschicht des Bodens und erschwert ein neuerliches Keimen einer größeren Artenvielfalt. Lediglich einige angepasste und weit verbreitete Arten fassen bald wieder Fuß. So kommt es zu einer Verminderung von Pflanzenarten als Folge des Abbrennens und somit zu einer nicht gewünschten Auslese hinsichtlich der Zusammensetzung der Tier- und Pflanzenwelt.

Informationen: Arge NATURSCHUTZ; Gasometergasse 10, 9020 Klagenfurt; Tel.: 0463 – 32 96 66

Schutzimpfung gegen Rauschbrand

Die Tierbesitzer werden ersucht, die fälligen Schutzimpfungen gegen RAUSCHBRAND dem hs. Gemeindeamt bis spätestens

Freitag, den 06 . März 2009

zu melden.

RASSE, GESCHLECHT, ALTER sowie die vollständige Ohrmarkennummer des jeweiligen Tieres sind unbedingt anzuführen.

Rauschbrandschutzimpfungen sind amtliche Impfungen und werden vom Amtstierarzt durchgeführt. Gebietsweise werden aber auch Privattierärzte vom Amtstierarzt mit dieser Aufgabe betraut. Bestandsentwurmungen sind dringend empfohlen (besonders bei Leberegelbefall).

Schutzimpfungen nicht amtlicher Natur (z.B. Rotlauf, Tollwut, Piroplasmose etc.) müssen vom Tierbesitzer selbst beim jeweiligen Haustierarzt angemeldet werden.

Da die Rauschbrandschutzimpfung keine amtlich angeordnete, sondern nur eine amtlich empfohlene Impfung ist, die durch kostenlose Beistellung des Impfstoffes gefördert wird, kann nirgends eine Impfpflicht ausgesprochen werden.